

STADT KAPPELN

B-Plan Nr. 69, 2. Änderung

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf

(Beteiligungszeitraum 26.11.2020 – 06.01.2021)

Stellungnahmen	Seite
1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein.....	2
2 Landesamt für Denkmalpflege S-H	2
3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H	2
4 Kreis Schleswig-Flensburg.....	3
5 IHK Flensburg	3
6 Schleswig Abwasser GmbH.....	4
7 Winkels Verwaltung von Grundbesitz	5

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Hochallee 114 | 20149 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Isensee

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Az.: Kappeln-Bplan69-Änd2/, vom 01.12.2020</p> <p>1.1 (...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>1.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>1.3 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	
<p>2 Landesamt für Denkmalpflege S-H Az.: vom 17.12.2020</p> <p>2.1 (...) Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Änderung folgende Stellungnahme ab: Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt: Umgebung des „Silo- und Bodenspeichers“, Bahnhofsweg 5-9</p> <p>2.2 Sonstige Hinweise oder Bemerkungen: Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH sind auch Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Der Denkmalbestand und die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH sind in die Planunterlagen einzupflegen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>In der Begründung wird ein Hinweis auf den Denkmalbestand und die Genehmigungspflicht aufgenommen.</p>	
<p>3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H Az.: vom 08.12.2020</p>		

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
3.1	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.2	<p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
4	<p>Kreis Schleswig-Flensburg Az.: 3-603-PK/055 2 B 69, vom 06.01.2021</p>	
4.1	<p>(...) die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass das Planungsgebiet im Nahbereich des in der Liste der Kulturdenkmale geführten Südspeichers Kappeln, einem Denkmal von besonderem Wert, an dessen Erhaltung aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, liegt. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG- ; SH) erfordert die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das Umfeld des Speichers ist bereits durch die seitliche Bebauung stark gestört, aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis auf das Kulturdenkmal Südspeicher aufgenommen.</p>
5	<p>IHK Flensburg Az.: vom 06.01.2021</p>	
5.1	<p>(...) mit unserem Schreiben vom 4. Januar 2021 haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme gesandt. Diese möchten wir durch die heutige ersetzen, da wir weitere Erkenntnisse gewonnen haben. Grundsätzlich begrüßen wir die erweiterte und verbesserte Nutzung der Alten Maschinenhalle. Sie trägt zum breiten Angebot für touristische Gäste und Einheimische bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.2	<p>Wir hinterfragen aber, ob unsere Stellungnahme noch Relevanz hat. Teile der 2. Änderung (Umsetzen eines Waggons und Herrichtung einer Stützmauer) wurden bereits umgesetzt. Wir bitten Sie um Antwort.</p>	<p>Die 2. Änderung des Bebauungsplans schafft für die Umsetzung des Waggons und dessen geplante Nutzung als Raucherlounge Planungsrecht. In der Baugenehmigung wurde darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 69 und somit auch der vorliegenden 2. Änderung, zu beachten sind. Daher hat Ihre Stellungnahme Relevanz.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
6	<p>Schleswig Abwasser GmbH Az.: vom 30.11.2020</p>	
6.1	<p>(...) aus Sicht der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (AKG) bestehen generell keine Bedenken gegen die Änderung des B-Plane Nr. 69, sofern der querende Schmutz- bzw. Regenwasserhauptkanal im Bereich der Leitungszone nicht überbaut wird. Im Bahnhofsweg ist die hydraulische Regenswassersituation angespannt, sodass möglichst wenig zusätzliche Fläche versiegelt werden sollte. Die AKG behält sich vor, zukünftig die auf dem Grundstück verlaufenden Hauptkanäle zu erneuern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der querende Schmutz- bzw. Regenwasserhauptkanal wird im Bereich der Leitungszone durch die geplanten Maßnahmen nicht überbaut.</p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Deutsche Telekom Technik GmbH (27.11.2020)
2. Handwerkskammer Flensburg (07.12.2020)
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz (08.12.2020)
4. Gemeinde Oersberg (09.12.2020)
5. Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (14.12.2020)
6. Nachbargemeinden Winnemark, Karby und Brodersby (18.12.2020)
7. Schleswig Holstein Netz AG (22.12.2020)

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
7	<p>Winkels Verwaltung von Grundbesitz Az.: vom 05.01.2021</p>	
7.1	<p>(...) als Verwalter der Gebäude „WEG 22 ETW Bahnhofsweg 30-34, WEG 18 ETW Bahnhofsweg 5 + 5 a und WEG 22 ETW Bahnhofsweg 9 + 9 a“ wende ich mich heute an Sie. Es ist sehr verwunderlich, dass eine Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Kappeln veröffentlicht und somit angefragt wird, obwohl die Maßnahmen (Herstellung einer Stützmauer und Aufstellung eines Eisenbahnwaggons) bereits erfolgt sind. Der Eisenbahnwaggon soll als Raucherlounge genutzt werden. Das wird zur Folge haben, dass die Nutzer sowohl Lärm-als auch Geruchsimmissionen verursachen werden. Der seinerzeit festgelegte Dezibel-Wert wird dadurch überschritten werden. Dieser Umstand sollte vor Genehmigung der 2. Änderung des B-Planes berücksichtigt werden und es muss dringend eine Nachbesserung erfolgen.</p>	<p>Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 schafft für die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen sowie für die Nutzung des Eisenbahnwaggons als Raucherlounge und die Herstellung einer überdachten Lagerfläche im Westen der Veranstaltungshalle Planungsrecht.</p> <p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat das für Lärm und Geruchsimmissionen zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Technischer Umweltschutz vorgetragen, dass gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen aus Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm) einzuhalten. Da das LLUR – technischer Umweltschutz keine Bedenken vorgetragen hat, werden aus Sicht der Behörde diese Werte weiterhin eingehalten.</p> <p>Auch aus Sicht der Stadt wird die beabsichtigte Nutzung des aufgestellten Eisenbahnwaggons als Raucherlounge nicht zu Überschreitungen dieser Werte führen. Die Nutzung findet im geschlossenen Eisenbahnwaggon statt. Organisatorisch lässt sich zudem festlegen, dass der Zugang nur über die dem Eingang der Veranstaltungshalle nächstgelegene Tür des Waggons erfolgt. Alle weiteren Türen sind verschlossen zu halten. Die nach Süden weisenden Fenster sind während der Nutzung ebenfalls zu schließen.</p> <p>Nachbesserungen an der 2.Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 sind daher aus Sicht der Stadt nicht erforderlich.</p>